

Statement

Ausbildungsfunkverkehr in Contests

18. April 1999

Liebe YLs und OMs,

Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post hat - bisher unbeachtet von den meisten Funkamateuren - in ihrer Amtsblattverfügung 2/1999 vom 20. Januar dieses Jahres kategorisch und ohne Ausnahme die Benutzung von Ausbildungsrufzeichen innerhalb von Contests untersagt. Damit ist es noch nicht einmal legal, wenn ein Auszubildender unter einem DN-Rufzeichen ein paar wenige "Punkte verteilt".

Die AGZ e.V. ist zu der Auffassung gelangt, daß dieser Schritt der RegTP ohne Rechtsgrundlage ist. Contests sind ein integraler Bestandteil des Amateurfunks und können nicht von der praktischen Ausbildung ausgeklammert werden. Die AGZ unterstützt daher die von einigen ihrer Mitglieder eingeleiteten Widerspruchsverfahren gegen die RegTP.

Im folgenden geben wir Ihnen informativ den Text des Widerspruchs gemäß Verwaltungsgerichtsordnung zur Kenntnis, den Dr. Ralph P. Schorn, DC5JQ, an die RegTP geschickt hat. Wir stellen Ihnen frei, hiervon in Form von Textbausteinen Gebrauch zu machen.

Vy 73,

Hermann Schulze, DL1EEC
Geschäftsführer AGZ e.V.

Widerspruch gegen Vfg 2/1999 in Amtsblatt 1/1999 der RegTP gem. VwGO

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit lege ich gemäß Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch gegen die im Amtsblatt Nr. 1/1999 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post auf Seite 3 veröffentlichte Verfügung Vfg 2/1999 ("Ausführungsbestimmungen für den Amateurfunkdienst") ein. Ich verlange ihre Teilaufhebung. Konkret fordere ich die ersatzlose Streichung des folgenden Satzteils in Abschnitt 4 (Zu §13 AFuV; Ausbildungsfunkbetrieb):

" oder die Teilnahme an Amateurfunkwettbewerben "

Begründung:

Vfg 2/1999 schränkt in unzulässiger Weise und ohne Rechtsgrundlage den Nutzungsumfang

des mir zugeteilten Amateurfunk-Ausbildungsrufzeichens DN5KQ ein.

Die Amateurfunkverordnung (AFuV) vom 23.12.1997 definiert in §13 den Nutzungsumfang des Ausbildungsfunkbetriebs im Amateurfunk. Absatz (1) sagt aus, daß er nur innerhalb des Genehmigungsrahmens der Zeugnisklasse des ausbildenden Funkamateurs durchgeführt werden darf. Weiter bestimmt Absatz (2), daß der Ausbildungsfunkbetrieb der freiwilligen praktischen Vorbereitung auf das Ablegen der fachlichen Prüfung für Funkamateure dient. Die restlichen Absätze beinhalten administrative Vorschriften, die mit Form, Inhalt und Zweck des eigentlichen Ausbildungsfunkbetriebs nichts zu tun haben. Somit gelten - bis auf die Pflicht zur Benutzung des zugeteilten Ausbildungsrufzeichens (§13(4)) und die Pflicht zum schriftlichen Festhalten von Angaben über den Funkbetrieb (§13(5)) - die in AFuG und AFuV enthaltenen Nutzungsbestimmungen der Amateurfunkzeugnisklasse des Inhabers des Ausbildungsrufzeichens in vollem Umfang und uneingeschränkt.

Jede Einschränkung des Nutzungsumfangs von Ausbildungsrufzeichen über das Maß von §13 AFuV hinaus stellt auf der Ebene von Amtsblattverfügungen einen unzulässigen Eingriff in meine Rechte dar und ist ohne Rechtsgrundlage. In Abschnitt 4 der von mir beanstandeten Vfg 2/1999 (zu §13 AFuV; Ausbildungsfunkbetrieb) vollziehen Sie jedoch genau diesen Schritt, obwohl diese Amtsblattverfügung die Überschrift "Ausführungsbestimmungen" trägt. Ausführungsbestimmungen können bestehende Rechte lediglich interpretieren und eventuelle Unklarheiten erläutern, sie können jedoch keinesfalls bestehende Rechte beschneiden.

Sie untersagen im zweiten Satz dieses Abschnitts Inhabern einer Rufzeichenzuteilung zu Ausbildungszwecken (also auch mir, wobei mir das Ausbildungsrufzeichen DN5KQ und das personengebundene Rufzeichen DC5JQ zugeteilt ist), dieses Rufzeichen zur Teilnahme an Amateurfunkwettbewerben zu benutzen. Sie nehmen dabei keine weitere Differenzierung vor und untersagen mir damit kategorisch ohne Ausnahmebestimmung, meinen Auszubildenden im praktischen Betrieb die Teilnahme an Amateurfunkwettbewerben pädagogisch zu vermitteln. Dies entbehrt jeder Rechtsgrundlage. Sie nehmen mir damit Rechte, die mir durch das Amateurfunkgesetz (AFuG-1997) und die Amateurfunkverordnung (AFuV) gegeben wurden, denn weder beinhaltet mein Amateurfunkzeugnis der Klasse 2 das Verbot der Teilnahme an Amateurfunkwettbewerben, noch schließt §13 AFuV dies aus. Sie schränken damit in für eine Amtsblattverfügung unzulässiger Weise den von mir verantworteten und unmittelbar persönlich überwachten Ausbildungsfunkbetrieb ein.

Vom Gesetzgeber ausdrücklich gewollt ist eine liberale und schlanke Amateurfunkregulierung. In dieser Sicht sehen AFuG und AFuV eine weitgehende Nutzungsgleichheit von persönlichem Rufzeichen und Ausbildungsrufzeichen vor, wobei das wesentliche Element hinsichtlich der Durchführung des Funkbetriebs seiner Auszubildenden die Verantwortlichkeit und die Pflicht zur unmittelbaren Beaufsichtigung seitens des Rufzeicheninhabers darstellt. Die uneingeschränkte Untersagung der Teilnahme an Amateurfunkwettbewerben stellt einen groben Bruch dieser Maxime und einen nicht hinnehmbaren Eingriff in den gesetzlich garantierten persönlichen Gestaltungsrahmen bei der Durchführung von Ausbildungsamateurfunkverkehr dar.

Es gibt im Verwaltungsrecht den in Vfg 2/1999 verwendeten Begriff "Amateurfunkwettbewerb" überhaupt nicht, sondern lediglich den "Funkverkehr von Funkamateuren untereinander", siehe §2 AFuG-1997. Er wäre daher erst einmal vom Gesetzgeber begrifflich zu definieren. Ein "Amateurfunkwettbewerb" ist daher nichts anderes als eine zeitliche Abfolge von einzelnen individuellen Funkverbindungen im Sinne von §2 AFuG-1997, deren Anzahl, Häufigkeit und Dauer nirgendwo beschränkt ist. Ob meine Auszubildenden unter meiner Aufsicht Amateurfunkverkehr in Form eines

Wettbewerbs durchführen oder nicht, ob und wieviele "allgemeine Anrufe" sie durchführen, ob dies fünf Minuten oder fünf Stunden lang dauert, ob sie hinterher eine Auflistung der getätigten Verbindungen an einen Wettbewerbsauswerter einschicken oder nicht, all dies ist verwaltungsrechtlich unerheblich und kann behördlicherseits nicht reguliert werden. Amateurfunkwettbewerbe stellen allenfalls einen Rechtsgegenstand im bürgerlichen Recht dar, z.B. im Rahmen der Mitgliedschaft in einem privaten eingetragenen Verein.

Sie interpretieren in Vfg 2/1999 richtig, daß ein Ausbildungsrufzeichen ausschließlich zur Vorbereitung auf die Amateurfunkprüfung dient. Die Teilnahme an Amateurfunkwettbewerben ist ein integraler und allein der inneren Selbstregulierung unterworfenen Bestandteil des Amateurfunks, deren Kenntnis sowohl theoretisch als auch in der Praxis eingeübt werden muß. In Ihrem bis auf weiteres für Klasse 1 und 2 benutzten Katalog mit "Fragen und Antworten zur fachlichen Prüfung für Funkamateure" (Ausgabe 1988) stellen Sie folgerichtig Fragen, die in direktem und ausdrücklichem Zusammenhang mit Amateurfunkwettbewerben stehen, so z.B. ("Contest" = "Wettbewerb" auf Englisch):

Frage 1.2.19: Sie hören DL0HV/p in Morsetelegraphie rufen: "CQ FD, CQ FD de DL0HV/p". Was bedeutet das ? **Antwort:** DL0HV/p sucht Verbindungen mit Stationen, die für den Fieldday-**Contest** gewertet werden.

Auch in Ihren gerade erst Ende März 1999 veröffentlichten "Prüfungsfragen für den Erwerb des Amateurfunkzeugnisses der Klasse 3" stellen Sie Fragen, die in direktem Zusammenhang mit Wettbewerben stehen, so z.B.

Frage BN509: Was verstehen Funkamateure unter einer "Fuchsjagd" ? **Antwort:** Bei einem Fuchsjagd-**Wettbewerb** sind mit Hilfe von tragbaren Peilempfängern ... aufzufinden.

Somit dient nachweislich die Teilnahme an Amateurfunkwettbewerben in direkter Weise der Vorbereitung auf die Amateurfunkprüfung. Dabei ist es unerheblich, daß die gestellten Fragen auf die reine Kenntnis der Existenz von Amateurfunkwettbewerben abzielen. Dieses Argument gilt nämlich für fast ausnahmslos alle weiteren Fragen zu anderen Themenbereichen in gleicher Weise. Eine Verallgemeinerung dieser Gegenargumentation würde das Ausbildungsrufzeichen als ganzes überflüssig machen und seinen Sinn insgesamt in Frage stellen. Praxis und Theorie sind in einem Experimentalfunkdienst (siehe Definition des Amateurfunkdienstes in §2 AFuG) nicht voneinander zu trennen, auch und vor allem nicht in der Ausbildung und in der Prüfungsvorbereitung.

Zum Schluß sei noch angemerkt, daß der Amateurfunkdienst laut §2 AFuG auch zur Unterstützung von Hilfsaktionen in Not- und Katastrophenfällen dient. Amateurfunkwettbewerbe dienen dem Sinn nach dazu, in einer möglichst kurzen Zeit möglichst viele Informationen über möglichst weite Strecken fehlerfrei zu übermitteln. Diese Art der Funkverkehrsabwicklung in einer Quasi-Streßsituation, wobei meist größten Wert auf eine standardisierte fehlerfreie Informationsübermittlung gelegt wird, ist eine wirksame Vorbereitung auf die Unterstützung der Behörden im Not- und Katastrophenfall. Dem Auszubildenden diese Möglichkeit zu nehmen bedeutet, ihm die Vorbereitung auf ein wesentliches und gemeinnütziges Ziel des Amateurfunks zu versagen, aus dem unsere Gesellschaft großen Vorteil ziehen kann.

Ich fordere Sie auf, meinem Widerspruch abzuweichen und damit das Verbot der Nutzung von Ausbildungsrufzeichen innerhalb von Amateurfunkwettbewerben mittels der von mir verlangten Teilaufhebung der Vfg 2/1999 zurückzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Ralph P. Schorn